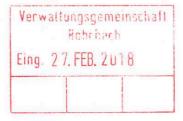
Bund Naturschutz in Bayern e. V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg

Gemeinde Niederbergkirchen

Rohrbach 20

84513 Erharting

E-Mail: rathaus@vg-rohrbach.de





Landesverband Bayern des Bundes für Umweltund Naturschutz Deutschland e.V.

Kreisgruppe Mühldorf a. Inn Prager Str. 6 84478 Waldkraiburg Tel.+ Fax 08638 / 3701 muehldorf@bund-naturschutz.de www.muehldorf.bund-naturschutz.de

27. Februar 2018

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 6 und Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND Naturschutz vermisst Aussagen zur Auswirkung der Vorhaben auf die Fauna sowie auf das Landschaftsbild. Alle drei für PV-Anlagen vorgesehenen Flächen liegen in der freien Feldflur, so dass eine Vergrämungswirkung für Feldvogelarten (Feldlerche, Wachtel etc.) nicht ausgeschlossen werden kann. Dies sollte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden, damit ggf. cef Maßnahmen (für die oftmals längere Verhandlungen mit benachbarten Grundeigentümern erforderlich sind) entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben vorab geplant und umgesetzt werden können.

Zudem sollten die Auswirkungen auf das Landschaftsbild kritisch diskutiert und veranschaulicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisvorsitzender

BUND Kreisgruppe Mühldorf/Inn

Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach

Eing. 23. FEB. 2018

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	
	Gemeinde Niederbergkirchen
	 ✓ Flächennutzungsplan Änderung durch Deckblatt Nr. 6 Landschaftsplan Änderung durch Deckblatt Nr. 1 (Bereich PV-Freiflächenanlagen Aiching und Kinning) i.d.F. vom 20.11.2017 ☐ Bebauungsplan
	Debaddingsplain
	Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☐ Frist für die Stellungnahme 21.02.2018 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Mühldorf a. Inn
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Az.: 41-Blp009/18, Hr. Heimerl, Zi. Nr. 0.16, Tel. 08631/699-336, Fax 08631/69915336 e-mail klaus.heimerl@lra-mue.de
2.1	
	o and a second to the second t
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan
	berühren können, mit Angabe des Sachstandes

1

	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die
	im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	value of a state of a fair frage in
ı	
	Rechtsgrundlagen
ŀ	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
	— Masharinen oder Berrelungen)
L	

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ortsplanung:

In der Begründung wird unter Punkt 8.6 die Prüfung von alternativen Planungsmöglichkeiten behandelt.

- Die Aussage, dass sämtliche (vorher aufgeführten) Punkte auf den drei Flächen erfüllt werden, ist nicht zutreffend und ist deshalb zu korrigieren.
- Es fehlt eine Aussage, wie und ob Alternativen geprüft wurden.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Gemeinde Niederbergkirchen beabsichtigt den Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan zur Ausweisung von drei Sondergebieten für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zu ändern.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht ergeht zur Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung folgende Stellungnahme:

Nordöstlich von Aiching (Deckblatt Nr. 6 Teil 1)

Der Tal- und Hügelraum entlang des Miesinger Bachs zwischen Langolding und Noppenberg weißt eine abwechslungsreich strukturierte Landschaft aus Feldgehölzen, Waldflächen, Streuobstbeständen, Einzelbäumen (u.a. Naturdenkmal "Winter-Linde" bei Aching), teils beweideten Ranken und Grabenläufen mit kleinflächigen Resten typischer Feuchtvegetation auf.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Möglichkeit geschaffen auf einem aktuell als Mähweide genutzten ca. 5 ha großen Talhang eine PV-Freiflächenanlage zu errichten.

Laut dem Landschaftsplan der Gemeinde Niederbergkirchen (Büro: Huprich - 25.11.1998) besitzt das Gebiet zwischen Langolding und Noppenberg aufgrund seines abwechslungsreichen Landschaftsbildes eine besonders landschaftsbildprägende Bedeutung sowie einen hohen Erholungswert.

Nach dem Landesentwicklungsplan Bayern (LEP) sollen PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht in bisher ungestörten Landschaftsteilen und an landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. PV-Anlagen sollen auf bisher vorbelasteten Standorten z.B. entlang von Infrastruktureinrichtungen (110m-Korridor) gelenkt werden. (LEP 2013 (G) 6.2.3 und 7.1.3)

Der gewählte Standort an einem weit einsehbaren Talhang führt zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie des Erhohlungswerts und widerspricht den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans zur Wahl geeigneter Standorte von PV-Freiflächenanlagen (LEP 2013 (G) 6.2.3 und 7.1.3). Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Anlage kann durch Maßnahmen zur Eingrünung nicht im ausreichenden Maße vermieden werden.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zu dem gewählten Standort erhebliche Bedenken.

Sollten andere Belange in der Abwägung vorgehen, so weisen wir für die Aufstellung des Bebauungsplanes daraufhin, dass die Bewertung der im Umweltbericht dargestellten Eingriffsintensität nicht gefolgt werden kann und neu durch zu führen ist.

Die Errichtung einer PV-Anlage an einem landschaftlich sensiblen Standort führt trotz gewählter Vermeidungsmaßnahmen zu einem wesentlich höheren Ausgleichsbedarf als angegeben. Der gewählte Ausgleichsfaktor ist folglich nicht nachvollziehbar und muss wesentlich höher ausfallen.

<u>Südwestlich von Aiching, entlang der Bahnlinie Mühldorf – Neumarkt St. Veit (Deckblatt Nr. 6</u> Teil 1)

Bei dem gewählten Standort, handelt es sich um einen vorbelasteten Standort gem. Landesentwicklungsplan (LEP 2013 (G) 6.2.3), welcher aktuell ackerbaulich intensiv genutzt wird und über einen geringen Wert für den Naturhaushalt verfügt.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den gewählten Standort, soweit auf Ebene des Bebauungsplans die Vorgaben der Eingriffsregelung (§1a Abs. 3 BauGB) erfüllt werden.

Südwestlich von Kinning (Deckblatt Nr. 6 Teil 2)

Der vorgesehene Standort ist ein südexponierter Hang, welcher aktuell als Acker (Ackergras) genutzt wird. Das Landschaftsbild ist bis auf wenige Elemente (Einzelbäume) stark ausgeräumt. Es handelt sich um keinen vorranging geeigneten Standort (keine Vorbelastung) im Sinne des Landesentwicklungsplan Bayern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind solche Standorte prinzipiell ungeeignet, in diesem Fall handelt es sich jedoch um einen relativ schlecht einsehbaren Hang, welcher insbesondere von der Südseite durch einen Nadelwald komplett abgeschirmt ist.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist insbesondere durch Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf der West- und Ostseite auf eine landschaftsgerechte Einbindung der PV-Freiflächenanlage zu achten. Im Flächennutzungsplan sollten hierzu bereits geeignete Darstellungen erfolgen. Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den gewählten Standort, soweit auf Ebene des Bebauungsplans die Vorgaben der Eingriffsregelung (§1a Abs. 3 BauGB) erfüllt werden.

Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der Hanglage, abhängig von den gewählten Minimierungsmaßnahmen, zu einem höheren Ausgleichsfaktor als im Umweltbericht angegeben kommen kann.

Nördlich und östlich zum geplanten Standort sind u.a. mehrere Brutpaare der besonders geschützten Vogelart Feldlerche (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) bekannt.

Spätestens auf Ebene des Bebauungsplan ist durch eine ornithologische Fachkraft (o.ä. Qualifikation) zu prüfen ob durch die Errichtung der PV-Anlage, insbesondere auch durch entstehende Störeffekte, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (i.S. § 44 Abs. 1 BNatSchG) streng bzw. besonders geschützter Vogelarten (Gebiete der offenen und halboffenen Kulturlandschaft) verloren gehen würden.

Sollte dies der Fall sein, so ist die Errichtung einer PV-Anlage nur zulässig, wenn durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Mühldorf a. Inn, 19.02.2018

losler, Regierungsrätin